

# Entsorgung von Abfällen

## Kapitel 16

Inhalt	Seite
Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach dem Abfallrecht ....	1
Arbeitsanweisung für den Umgang mit praxisspezifischen Abfällen .....	2
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz .....	3
Gewerbeabfallverordnung .....	3
Abfallverzeichnis-Verordnung .....	4
- Übersicht der Abfallarten und Abfallschlüssel .....	4
Robert Koch-Institut: „Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin“ TRBA 250/BGR 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ .....	5
Nachweisverordnung .....	6
- Übernahmeschein (Anschauungsmuster) .....	6
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	6
„Formular S“ .....	7
- „Formular S“ (Anschauungsmuster)	7
- Erläuterungen und Ausfüllhinweise für das „Formular S“ (Originaltext SBB) ....	8

# Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach dem Abfallrecht

Nachweispflichtige Abfälle			Dokumentation der Entsorgung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amalgamreste und -schlämme</li> <li>- Verbrauchte Fixierbäder</li> </ul>	Übergabe zur Wiederverwertung	Übernahmeschein als Entsorgungsbeleg vom Entsorgungsfachbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbrauchte Entwicklerbäder</li> <li>- Amalgamkapseln</li> <li>- Chemikalien</li> </ul>	Übergabe zur endgültigen Beseitigung	„Formular S“ bei erstmaliger Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb. Übernahmeschein als Entsorgungsbeleg eines Entsorgungsfachbetriebes	

Abfallart	Behälterart	Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpackungen</li> <li>• Getrennt gesammelte Fraktionen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Papier und Pappe</li> <li>- Glas</li> <li>- Kunststoff- / Verbundverpackungen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertungsbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen</li> <li>• Verwertungsbehälter für Glasrecycling</li> <li>• Verwertungsbehälter für Leichtverpackungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücknahme durch Lieferanten</li> <li>• getrennte Sammlung verwertbarer Fraktionen in Wertstofftonnen</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Wiederverwertung</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Wiederverwertung</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Wiederverwertung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausmüllähnliche Praxisabfälle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verschlossene Abfallsäcke, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Blut, Sekreten kontaminierte Abfälle wie Tupfer, Watterollen o. ä.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen in Abfallsäcken, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminierte Abfälle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Desinfektion sicher umschlossen in Abfallsäcken</li> <li>oder</li> <li>• in baumustergeprüften Einmal-Behältern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> <li>• Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spritzen, Kanülen, Skalpelle o. ä.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen (Vermeidung verletzungsbedingender Kontakte oder missbräuchlicher Verwendung durch Dritte)</li> <li>oder</li> <li>• Sammelbehälter (durchstichfest, fest verschlossen, feuchtigkeitsbeständig, transportfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung oder Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Metall-/Bleifolien aus der Filmkonfektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung d. Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altfilme (entsorgungspflichtig, da silberhaltig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung d. Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklerbäder auf Wasserbasis</li> <li>• Fixierbäder,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanister</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger <b>gegen Übernahmeschein</b></li> <li>• Verwertung in Behandlungsanlagen <b>gegen Übernahmeschein</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschußamalgam (Knetreste)</li> <li>• Feste quecksilberhaltige Rückstände: aus Filtersieben und Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, leere Amalgamkapseln, extrahierte amalgamgefüllte Zähne, amalgamkontaminierte Einwegartikel</li> <li>• Amalgamschlamm aus Sekretbehältern, Filtern, Sieben</li> <li>• Abscheidegut aus Amalgamabscheidern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dicht verschließbare Behälter, unter Glycerin oder Fixierbadlösung</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• fest verschlossener Sedimentationsbehälter vom Amalgamabscheider bzw. entsprechender Transportbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe zur Verwertung (Scheideanstalt, Entsorgungsfachbetrieb)</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger <b>gegen Übernahmeschein</b></li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb o. Versand an Hersteller/Recyclingfirma, <b>Entsorgungsnachweis aufbewahren</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altmedikamente</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Apotheke oder beim kommunalen Entsorger</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebrauchte Chemikalien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete und dicht verschließbare Glas- bzw. Kunststoffbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger. <b>Je nach Art gegen Übernahmeschein</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Batterien</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Fachhandel</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leuchtstoffröhren</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger</li> </ul>

# Arbeitsanweisung für den Umgang mit praxisspezifischen Abfällen

WAS	WIE	WOMIT	WANN	WER
<b>Abfall</b>  hausmüllähnliche Abfälle z. B. Papier/Pappe, Glas, Kunststoff, Metall, Filme, Chemikalien, Altmedika- mente, Batterien, Leucht- stoffröhren	sammeln entsprechend den kommunalen oder anderen Bestimmungen, getrennt nach Abfallarten	Entsorgung mit dem norma- len Siedlungsabfall, verwert- bare Fraktionen in Wertstoff- tonnen oder Abgabe an Recyclingbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Abfallauf- kommen</li> </ul>	alle Beschäftigten, Reinigungspersonal
Abfälle aus Untersu- chungs- und Behandlungs- räumen:  spitze, scharfe oder zerbrechliche Ge- genstände (sharps)	sammeln in durchstich- und bruchsicheren sowie feuchtigkeitsbeständigen Behältnissen	Entsorgung sicher um- geschlossen in Behältnissen oder nach Einbetten in eine feste Masse (Gips) mit dem normalen Siedlungsabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Abfallauf- kommen</li> </ul>	
mit Blut oder Sekre- ten kontaminierte Abfälle, auch extra- hierte Zähne und trockene (nicht tropfende) Abfälle aus Einzelfallbehand- lung entsprechend erkrankter Patienten (HIV, HBV)	sammeln in feuchtigkeits- beständigen Abfallsäcken im Abfalleimer	Entsorgung sicher um- geschlossen mit dem normalen Siedlungsabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Abfallauf- kommen</li> </ul>	
mit besonders konta- giösen oder gefährli- chen Erregern konta- minierte Abfälle	<b>entweder</b> Desinfektion vor der Ent- sorgung (Verfahren mit Wirkungsbereich ABC)  <b>oder</b> sammeln in geeigneten, dichten, sicher verschlos- senen Behältnissen	Entsorgung sicher um- geschlossen mit dem normalen Siedlungsabfall  Behältnisse mit biohazard Symbol, Verbrennung in zugelassener Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Abfallauf- kommen</li> <li><i>Abfälle, die mit besonders kontagi- ösen oder gefährli- chen Erregern kon- taminieren sind (Ab- fallschlüssel 18 01 03, z. B. Erreger des hämo rhagi- schen Fiebers, der offenen Lungentu- berkulose oder des Milzbrandes), fallen i.d.R. in der Zahn- arztpraxis nicht an</i></li> </ul>	
Photochemikalien	sammeln in Kanistern	Abgabe der Kanister an Recyclingbetrieb (Entsor- gungsnachweis)	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Abfallauf- kommen</li> </ul>	
quecksilberhaltige Abfälle, Abscheidegut	sammeln in dicht ver- schließbaren Behältnissen	Abgabe der Behältnisse an Recyclingbetrieb (Entsor- gungsnachweis)	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Photochemikalien (AS 18 01 06) und amalgamhaltige Abfälle (AS 18 01 10) gelten nach Art, Beschaffenheit o- der Menge in be- sonderem Maße als gesundheits-, luft- oder wassergefähr- dend</i></li> </ul>	

## ► Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung. Das Land Berlin hat die grundlegenden Vorgaben des KrW-/AbfG in einem landeseigenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) übernommen und den hier vorkommenden Gegebenheiten angepasst.

Die Verminderung der Abfallmengen bzw. ihrer Schädlichkeit ist ein wichtiger Beitrag zur Schonung unserer Umwelt und deshalb das Ziel aller abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Maßnahmen. Abfallvermeidung greift vor der Entstehung des Abfalls und lässt somit die Notwendigkeit seiner Entsorgung entfallen. Sie hat eine Reduzierung des insgesamt anfallenden Abfalls, die Einsparung der Ressourcen Rohstoff und Energie, sowie eine Verringerung der Umweltbelastung zum Ziel.

Neben dem KrW-/AbfG gibt es eine Reihe von Verordnungen, die mit einer Zahnarztpraxis in Verbindung stehen können. Das sind u. a.:

- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Problemabfallverordnung (ProbAbfV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
- Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)
- Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

## ► Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen. Abfälle aus Zahnarztpraxen zählen zu den gewerblichen Siedlungsabfällen, dies geht aus den Vollzugshinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hervor. Die Gewerbeabfallverordnung schreibt vor, dass folgende gewerbliche Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden müssen:

- Papier/Pappe
- Glas
- Metalle
- Kunststoffe
- Bioabfälle

Keinesfalls dürfen gefährliche Abfälle in diesen Entsorgungsweg gelangen. Diese Abfälle müssen nach wie vor einem entsprechend geeigneten Entsorgungsweg zugeführt werden.

Wenn aus praktischen Erwägungen nachweislich eine Getrennthaltung von Wertstoffen und Restabfall nicht in Frage kommt, können alle Abfälle über den Restabfallbehälter entsorgt werden. Das betrifft auch Abfälle wie Kanülen, Skalpelle, Ampullen und Gegenstände mit ähnlichem Risiko (z. B. Einwegspritzen), sofern diese nicht infektiös kontaminiert sind. Diese Abfälle müssen sich natürlich in stich- und bruchfesten Behältnissen befinden, die fest verschlossen und vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

Die GewAbfV verlangt, dass alle Erzeuger und Besitzer mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten zu nutzen haben. Die erforderliche Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Sie muss einen „angemessenen Umfang“ haben. Es kommt damit auf die jeweiligen satzungsrechtlichen Ausgestaltungen an, die auch den Vorgaben des KrW/AbfG entsprechen müssen.

## ► Abfallverzeichnis-Verordnung

Mit Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung wird das Gesamtabfallverzeichnis der EU umgesetzt. Gefährliche Abfallarten im Abfallverzeichnis sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einem Sternchen (\*) versehen dargestellt. Häufig gibt es sogenannte Spiegeleinträge, d. h. ein Abfall kann unter bestimmten Umständen gefährlicher Abfall sein. Abfallschlüssel (AS) die nicht gekennzeichnet sind, zählen zu den nicht gefährlichen Abfällen. Im nachfolgenden Auszug aus dem Gesamtabfallverzeichnis finden sich Abfallarten, die spezifisch in Zahnarztpraxen anfallen.

Abfallart	Behälterart	Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpackungen (AS-Nr. 15 01 __)</li> <li>• Getrennt gesammelte Fraktionen (AS-Nr. 20 01 __)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Papier und Pappe (AS-Nrn. 15 01 01 und 20 01 01)</li> <li>- Glas (AS-Nr. 20 01 02)</li> <li>- Kunststoff- / Verbundverpackungen (AS-Nrn. 15 01 02 u. 15 01 05)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertungsbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen</li> <li>• Verwertungsbehälter für Glasrecycling</li> <li>• Verwertungsbehälter für Leichtverpackungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücknahme durch Lieferanten</li> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger Fraktionen in Wertstofftonnen</li> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger, zur Wiederverwertung</li> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger, zur Wiederverwertung</li> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger, zur Wiederverwertung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausmüllähnliche Praxisabfälle (AS-Nr. 18 01 04)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verschlossene Abfallsäcke, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Blut, Sekreten kontaminierte Abfälle wie Tupfer, Watterollen o. ä. (AS-Nr. 18 01 04)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen in Abfallsäcken, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminierte Abfälle (AS-Nr. 18 01 03*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Desinfektion sicher umschlossen in Abfallsäcken</li> <li>oder</li> <li>• in baumustergeprüften Einmal-Behältern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsfachbetrieb</li> <li>• Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spritzen, Kanülen, Skalpelle o. ä. (AS-Nr. 18 01 01)</li> <li>-außer AS-Nr. 18 01 03*-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen (Vermeidung verletzungsbedingender Kontakte oder missbräuchlicher Verwendung durch Dritte)</li> <li>oder</li> <li>• Sammelbehälter (durchstichfest, fest verschlossen, feuchtigkeitsbeständig, transportfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch BSR oder privatem Entsorger,</li> <li>• durch BSR oder Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Metall-/Bleifolien (AS-Nr. 17 04 03)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung d. Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altfilme (silberhaltig) (AS-Nr. 09 01 07)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung d. Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklerbäder auf Wasserbasis (AS-Nr.09 01 01*)</li> <li>• Fixierbäder, (AS-Nr.09 01 04*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanister</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder bei der BSR gegen Übernahmebeleg</li> <li>• Verwertung in Behandlungsanlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschußamalgam (Knetreste) (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Feste quecksilberhaltige Rückstände: aus Filtersieben und Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, leere Amalgamkapseln, extrahierte amalgamgefüllte Zähne, amalgamkontaminierte Einwegartikel (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Amalgamschlamm aus Sekretbehältern, Filtern, Sieben (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Abscheidegut aus Amalgamabscheidern (AS-Nr. 18 01 10*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dicht verschließbare Behälter, unter Glycerin oder Fixierbadlösung</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• fest verschlossener Sedimentationsbehälter vom Amalgamabscheider bzw. entsprechender Transportbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe zur Verwertung (Scheideanstalt, Entsorgungsfachbetrieb)</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder an die BSR</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder an die BSR</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb o. Versand an Hersteller/Recyclingfirma, Entsorgungsnachweis aufbewahren</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altmedikamente (AS-Nr. 18 01 09)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Apotheke oder bei der BSR</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebrauchte Chemikalien (AS-Nr. 16 06 __ [*?])</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete und dicht verschließbare Glas- bzw. Kunststoffbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder bei der BSR</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Batterien (AS-Nr. 20 01 20)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Fachhandel oder bei der BSR</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leuchtstoffröhren (AS-Nr. 20 01 21*)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder bei der BSR</li> </ul>

- ▶ **Robert Koch-Institut „Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin“**
- ▶ **TRBA 250/BGR 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“**

Der Praxisinhaber hat die Maßnahmen zur Abfallentsorgung im Hygieneplan festzulegen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung setzt eine praxisgerechte, überschaubare und transparente Handhabung der Abfälle voraus (getrennte Erfassung an der Anfallstelle, gegebenenfalls Vorbehandlung, Sammlung, Transport und Bereitstellung zur Entsorgung).

Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung sind die Bestimmungen des Abfall-, Infektionsschutz-, Arbeitsschutz-, Chemikalien- und Gefahrstoffrechts. Darüber hinaus sind landesrechtliche Regelungen über Andienung- und Überlassungspflichten zu beachten. Näheres regelt die Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Gegen die stoffliche Verwertung von Glas, Papier, Metall, Kunststoff oder anderen Materialien (z. B. von Röntgenfilmen) bestehen keine hygienischen Bedenken, sofern sie getrennt gesammelt werden und kein Blut, Sekret und Exkret oder schädliche Verunreinigungen enthalten oder mit diesen kontaminiert sind.

Abfälle aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen sind in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältnissen zu sammeln, die vor dem Transport zu verschließen sind. Bei sachgerechter Behandlung gehen von hier keine größeren Gefahren aus als von ordnungsgemäß entsorgtem Siedlungsabfall. Die Entsorgung von kontaminierten Einmalinstrumenten bzw. Materialien muss so erfolgen, dass Verletzungs- und Gesundheitsrisiken für das Behandlungsteam bzw. andere Personen auf ein Minimum reduziert werden. Dies kann z. B. für spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in verschließbaren, durchstich- und bruchsicheren Behältnissen oder durch Einbetten in eine feste Masse geschehen.

Werden die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung überlassen, ist bei geringem Abfallaufkommen (wie z. B. in Zahnarztpraxen) eine besondere Zuordnung zu einem Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses im allgemeinen nicht erforderlich.

Abfälle, die mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminiert sind (z. B. Erregern des hämorrhagischen Fiebers, der offenen Lungentuberkulose oder des Milzbrandes), fallen normalerweise in der Zahnarztpraxis nicht an. Sollten dennoch derartige Abfälle anfallen, gilt für sie der Abfallschlüssel (AS) 18 01 03, d. h., dass an ihre Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden. Aus infektionspräventiven Gründen müssen sie entweder vor der Entsorgung desinfiziert (Verfahren mit dem Wirkungsbereich ABC) oder in geeigneten, dichten, sicher verschlossenen Behältnissen (Kennzeichnung „Biohazard“-Symbol) gesammelt und der Verbrennung in einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.

Kontaminierte trockene (nicht tropfende) Abfälle, z. B. kontaminierte Tupfer, OP-Abdeckungen, Watte- und Mullrollen aus Einzelfallbehandlungen von entsprechend erkrankten Patienten (AIDS, Virushepatitis), sind nicht gemeint und fallen nicht unter die Anforderungen des AS 18 01 03.

Körperteile und Organabfälle sind einer gesonderten Beseitigung ohne vorherige Vermischung mit Siedlungsabfällen zuzuführen (AS 18 01 02). Nicht zu den Körperteilen im Sinne dieses Abfallschlüssels zählen extrahierte Zähne.

Zu den Abfällen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße als gesundheits-, luft- oder wassergefährdend gelten und die daher als gefährliche Abfälle eingestuft sind, zählen Fotochemikalien (AS 18 01 06) aus der Röntgenfilmentwicklung und amalgamhaltige Abfälle (AS 18 01 10). Sie sind in geeigneten Behältern zu entsorgen. Über Art, Menge und Beseitigung ist ein Nachweis zu führen.

► **Nachweisverordnung**

Die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung-NachwV) gilt für das Nachweisverfahren über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und die Abfallentsorgung. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen, die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Bei Übergabe von Kleinmengen ist lediglich der ausgehändigte Übernahmeschein aufzubewahren und das Sammelentsorgungsverfahren anzuwenden.

**Übernahmeschein**  
zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt **1** Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers/Entsorgers im Nachweisbuch des Erzeugers/Beförderers bei Befördererwechsel abzuheften.

Bercodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung <sup>1)</sup>

**Fixierbäder**

Abfallschlüssel <sup>1)</sup>

**090104**

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer (soweit vorhanden)

**LE8513000**

Beförderernummer (Übernahme vom Erzeuger)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Entsorgernummer (soweit vorhanden)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel (Name, Anschrift)

**Dr. Peter Muster  
Stallstr. 1  
10585 Berlin**

Beförderer (Name, Anschrift)

Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke

<sup>1)</sup> Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

**MUSTER**

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Bezug: wird vom Entsorgungsbetrieb bereitgestellt

► **Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH**

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SSB) ist die Landesgesellschaft zur Organisation der Sonderabfallentsorgung im gemeinsamen Wirtschaftsraum Brandenburg und Berlin. Diese Organisation überwacht den Verlauf der Abfallwege vom Abfallerzeuger bis hin zum Abfallbeseitiger. Zur Überwachung der Abfallwege teilt der Erzeuger der SSB mit, welche bestimmten Abfälle einem privaten Entsorgungsunternehmen (Einsammler) übergeben wurden. Es beginnt eine Informationskette über die Stationen, die die Abfälle durchlaufen. Am Ende dieser Kette teilt der Abfallbeseitiger der SSB den Erhalt und die erfolgte Beseitigung der Abfälle mit.

► „Formular S“

Für jede Abfallart, die nicht verwertet wird, muss der ursprüngliche Abfallerzeuger spätestens bei der erstmaligen Abholung einmalig ein „Formular S“ ausfüllen und der SBB übersenden. Eine Kopie jedes eingereichten Formulars sollte in jedem Fall bei den Praxis-Unterlagen aufbewahrt werden. Bei einem Wechsel des privaten Einsammlers oder der Entsorgungsanlage ist ein neues „Formular S“ einzureichen. Das Gleiche gilt auch, wenn der Abfalleinsammler einen neuen Sammelentsorgungsnachweis nutzt, was spätestens alle fünf Jahre der Fall ist.

Bewährte Praxis ist, dass die Entsorgungsunternehmen bei diesem Verfahren helfen und das „Formular S“ als Kundenservice zur Verfügung stellen.

S

Formular S

Nr. S 1234 / 123456

Anzeige des Abfallerzeugers/-besitzers zum Sammelentsorgungsnachweis gem. § 43 Abs. 2 u. § 46 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. zur Freiwilligen Rücknahme gem. § 25 KrW-/AbfG

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

• Original für SBB

• 1. Kopie für Abfallerzeuger/-besitzer

• 2. Kopie für Einsammler

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

**1 Angaben zum Abfallerzeuger/-besitzer und zur Abfallherkunft** (vom Abfallerzeuger/-besitzer auszufüllen)

**1.1** Firma/Körperschaft \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**1.2** Bezeichnung der Abfallanfallstelle (falls von 1.1 abweichend, in jedem Fall jedoch die Erzeuger-Nr.) \_\_\_\_\_ Erzeuger-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Straße oder Koordinaten \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**1.3** Abfallschlüssel (AVV) \_\_\_\_\_ Interne Bezeichnung \_\_\_\_\_

Einmalige Abfallmenge \_\_\_\_\_ Jährliche Abfallmenge \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ t \_\_\_\_\_ t/a Die Eintragung bitte in Gewichtstonnen

**2 Angaben zur Abfallentsorgung**

**2.1** Die Entsorgung des Abfalls erfolgt im Rahmen

der Freiwilligen Rücknahme gem. § 25 KrW-/AbfG Bescheid-Nr. \_\_\_\_\_ SBB - Z.-Nr. \_\_\_\_\_

des Sammelentsorgungsverfahrens gem. §§ 8f NachwV SN-Nr. \_\_\_\_\_ SBB - Z.-Nr. \_\_\_\_\_

**2.2** Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**2.3** Bezeichnung der Entsorgungsanlage \_\_\_\_\_ Entsorger-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**2.4** Das Entsorgungsverfahren wurde von der SBB dem Verfahren R \_\_\_\_\_ / D \_\_\_\_\_ zugeordnet (Verfahrensangabe n. Anhang IIA / IIB des KrW-/AbfG)

**3 Abfalleinsammler** (über dessen SN zukünftig entsorgt werden soll)

Name \_\_\_\_\_ Beförderer-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Erklärung / Unterschrift des Abfalleinsammlers**

Wir erklären hiermit, dass wir mit der Anzeige des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers einverstanden sind und dass mit den unter Ziffer 1 und 2 gemachten Angaben der Abfall mit dem Sammelentsorgungsnachweis ordnungsgemäß entsorgt wird. Weiterhin versichern wir, dass eine Zuweisung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, soweit diese erforderlich ist, unter oben genannter Z.-Nr. vorliegt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Abfalleinsammlers \_\_\_\_\_

**4 Erklärung / Unterschrift des Abfallerzeugers (Abfallbesitzers)**

Die unter Ziffer 1 bis 3 gemachten Angaben treffen zu. Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV genannte Abfallmenge pro Kalenderjahr (20 Tonnen) wird für die deklarierte Abfallart nicht überschritten. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich über den unter Ziffer 3 benannten Einsammler. Eine Entsorgung über einen anderen Einsammler erfolgt erst, sobald die beabsichtigte Veränderung durch ein neues Formular S der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH angezeigt wurde.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Abfallerzeugers (-besitzers) \_\_\_\_\_

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
Postfach 001332 • 14413 Potsdam  
Tel. (033 1) 27 99-0 • FAX (033 1) 27 99-20

Barcodefeld 75 x 15 mm

Bezug: wird vom Entsorgungsfachbetrieb bereitgestellt



# S

## Erläuterungen und Ausfüllhinweise für das Formular S zur Anzeige des Abfallerzeugers/-besitzers zum Sammelentsorgungsnachweis

Soweit Sie sich bei der Entsorgung von Abfällen eines Sammelentsorgungsnachweises bedienen, haben Sie dies zu Beginn der eigentlichen Entsorgung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 SAbfEV für Brandenburg bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 SoAbfEV für Berlin der SBB anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht für den Abfallerzeuger/-besitzer besteht auch für nach SAbfEV andienungspflichtige Abfälle wenn diese einem Hersteller oder Vertreiber überlassen werden, der diese Abfälle freiwillig zurücknimmt (gem. § 25 KrW-/AbfG). Die entscheidenden Passagen der Verordnungen sind unten abgedruckt.

Gleichzeitig erfüllt der Abfallerzeuger mit der Übermittlung des vollständig ausgefüllten **Formular S** seine Anzeigepflicht gem. § 43 bzw. 46 KrW-/AbfG.

### Technische Hinweise:

Das Formular ist maschinenlesbar. Die Einteilungen innerhalb der Felder dienen nur der Orientierung; sie brauchen weder bei maschineller Beschriftung noch bei der Beschriftung mit der Hand als Zeichenabstand benutzt zu werden. Bei Handbeschriftung bitte nur Blockschrift und Großbuchstaben verwenden, beim Ausfüllen des Formulars mit der Maschine ist Groß- und Kleinschreibung möglich.

Bitte beschriften Sie das Formular nur in schwarzer oder blauer Farbe, wobei wir Sie bitten, die äußeren Feldbegrenzungen einzuhalten und die Lesfelder nicht zu überstempeln.

### Zu (1) Angaben zum Abfallerzeuger/-besitzer und zur Abfallherkunft

**Zu 1.1** Bitte beachten Sie bei der Anschrift, daß die Firmierung gemäß der Handelsregistereintragung erfolgt. Sofern eine Umfirmierung stattgefunden hat, sollte dies durch ein gesondertes Anschreiben kenntlich gemacht werden, wobei jeweils die alte und neue Firmenbezeichnung zu benennen ist.

**Zu 1.2** Die für die Anfallstelle erforderliche **Erzeugernummer** ist einzutragen. Unabhängig davon sind sonstige Eintragungen hier nur dann erforderlich, sofern die **Abfallanfallstelle** von der Anschrift des Abfallerzeugers abweicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Abfallerzeuger mehrere Abfallanfallstellen/ Erzeugernummern hat.

**Zu 1.3** Es ist der **Abfallschlüssel** der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) anzugeben.

Sofern Ihnen der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht bekannt ist, ist Ihnen selbstverständlich auch die SBB oder Ihr Entsorger bei der Bestimmung des korrekten Abfallschlüssels behilflich.

Die betriebsinterne Bezeichnung spielt immer dann eine große Rolle, wenn verschiedene Abfälle bei Ihnen über unterschiedliche Nachweise, jedoch mit dem gleichen Abfallschlüssel entsorgt werden. Über die betriebsinterne Bezeichnung können Sie diese Vorgänge dann jeweils spezifizieren.

Die **Abfallmenge** ist ausschließlich in Gewichtstonnen (t) anzugeben. Hierbei ist zu beachten, daß ein realistischer Wert angegeben wird, um unnötige Nachfragen zu vermeiden. Fällt die zu entsorgende Abfallmenge nur ein einziges Mal an, ist diese links unter "Einmalige Abfallmenge" einzutragen. Bei regelmäßig bzw. mehrfach anfallenden Abfallmengen tragen Sie bitte unter "Jährliche Abfallmenge" die Gesamtmenge an Abfall pro Jahr ein.

### Zu (2) Angaben zur Abfallentsorgung

Um Ihrer Verantwortung als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung Ihrer Abfälle gerecht zu werden, sollten Sie sich den bestätigten Sammelentsorgungsnachweis (SN) sowie den gültigen Zuweisungsbescheid der SBB von Ihrem Abfalleinsammler vorlegen lassen.

**Zu 2.1** Kreuzen Sie bitte an, ob Ihr Abfall vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig zurückgenommen wird oder Sie den Abfall von einem Einsammler mittels Sammelentsorgung entsorgen lassen. Erfolgt die Entsorgung im Rahmen der **Freiwilligen Rücknahme**, so lassen Sie sich den zugehörigen Bescheid gem. § 25 KrW-/AbfG zeigen und übernehmen das Aktenzeichen des Bescheides in das Feld Bescheid-Nr. Im Fall der **Sammelentsorgung** lassen Sie sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen und übernehmen die Nachweisnummer in das Feld SN-Nr. Den Zuweisungsbescheid der SBB sollten Sie sich vorlegen lassen und die Bescheidnummer in das Feld **SBB-Z-Nr.** übertragen.

**Zu 2.2 u. 2.3** Tragen Sie die Angaben zum Abfallentsorger unter Ziffer 2.2 und der zur Entsorgung genutzten Entsorgungsanlage unter Ziffer 2.3 ein. Hier ist insbesondere die **Entsorgungsnummer** einzutragen. Diese finden Sie unter Punkt 1.3 der Annahmeerklärung (AE) des SN.

**Zu 2.4** Von der SBB wurde eine Zuordnung zu einem konkreten Beseitigungs- bzw. Verwertungsverfahren im Zuweisungsbescheid getroffen. Die **Kurzbezeichnung dieses Entsorgungsverfahrens** ist unter Ziffer 2.4 einzutragen.

### Zu (3) Abfalleinsammler

Diese Felder sind unbedingt vom Abfalleinsammler bzw. Hersteller/ Vertreiber auszufüllen, abzustempeln und zu unterschreiben. Die Beförderer-Nummer ist anzugeben.

### Zu (4) Erklärung/Unterschrift des Abfallerzeugers (-besitzers)

Die vorstehenden Angaben sind vom Abfallerzeuger/-besitzer unbedingt durch Unterschrift zu bestätigen. Hiermit bestätigt der Abfallerzeuger/-besitzer, daß er die zwingend vorgegebenen Mengengrenzen pro Kalenderjahr einhält und daß die Entsorgung ausschließlich über den von ihm bezeichneten Einsammler vorgenommen wird.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Tel. (0331) 27 93-0, FAX (0331) 27 93-20 gern zur Verfügung.

**Auszug aus der SAbfEV Brandenburg v. 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404)**  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2000 (GVBl. II S. 419)

#### § 3 Andienungspflicht

(3) Wird unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 der Nachweisverordnung ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, so hat die Andienung abweichend von Absatz 2 durch den Einsammler zu erfolgen. **Der Abfallerzeuger bleibt lediglich dazu verpflichtet, die Entsorgung im Wege der Sammelentsorgung spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der ersten Überlassung von Abfällen an den Einsammler der zentralen Einrichtung durch ein gemäß § 11 dieser Verordnung bekannt gemachtes Formular anzuzeigen. Der Einsammler hat den Abfallerzeuger auf seine Pflicht nach Satz 2 hinzuweisen.**

(5) ...Werden Sonderabfälle einem Hersteller oder Vertreiber überlassen, der diese freiwillig zurücknimmt, so hat die Andienung abweichend von Absatz 2 durch den Zurücknehmenden zu erfolgen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die zentrale Einrichtung kann Abweichungen von den Anforderungen des § 4 zulassen.

#### § 11 Bekanntmachung von Formularen

**Die zentrale Einrichtung macht die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Formulare im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg bekannt.**

**Auszug aus der SoAbfEV Berlin v. 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), geändert durch Verordnung vom 29. September 2000 (GVBl. S. 482)**

#### § 3 Andienungspflicht

(3) Wird unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 S. 2860) ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, so hat die Andienung abweichend von Absatz 2 durch den Einsammler zu erfolgen. **Der Abfallerzeuger ist dazu verpflichtet, die Entsorgung im Wege der Sammelentsorgung spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der ersten Überlassung von Abfällen an den Einsammler der zentralen Einrichtung durch ein von der zentralen Einrichtung bekanntgemachtes Formular anzuzeigen. Der Einsammler hat den Abfallerzeuger auf seine Pflicht nach Satz 2 hinzuweisen.**